

Ausgabe 09/2024

Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB). Cembra ShoppingProtect.

Europäische Reiseversicherung ERV
Postfach, 4002 Basel, +41 58 275 27 27
info@erv.ch, www.erv.ch

Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ERV oder Versicherer genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 26, Postfach, CH-4002 Basel.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist Cembra Money Bank AG (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Cembra genannt), Bändliweg 20, CH-8048 Zürich.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt ERV dem Karteninhaber einer gültigen und in der Schweiz von der Versicherungsnehmerin Cembra ausgestellten Kreditkarte Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und/oder Beitrittserklärung/Police der Versicherungsnehmerin, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB).

Welches Recht kommt bzw. welche Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), allfällige weitere Besondere Bedingungen (BB) oder Zusatzbedingungen und die Police. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag, Police, AVB, BB) ausdrücklich als solche benannt.

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind der Beitrittserklärung der Police, den entsprechenden AVB oder den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartezeiten.

Wie berechnet sich die Prämie?

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird die Prämie explizit mitgeteilt. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössische Stempelabgabe) sind der Prämienrechnung bzw. der Versicherungsbestätigung bzw. der durch die Versicherungsnehmerin ausgestellten Police zu entnehmen.

Welche Pflichten bestehen bei Vertragsabschluss?

Als Antragsteller/dem Kollektivversicherungsvertrag beitretende Person ist die versicherte Person gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung (Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag) eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist ERV berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Beitritt und damit einhergehend den Versicherungsschutz zu kündigen. Wird der Beitritt durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

Welche weiteren Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden,
- Bei Abklärungen von ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht),
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, gegebenenfalls die übrigen versicherten Personen (insbesondere die Zusatzkarteninhaber) über die wesentlichen Punkte des Versicherungsschutzes und die Pflichten im Versicherungsfall sowie den Umstand, dass diese Versicherungsbedingungen jederzeit bei Cembra bezogen oder im Internet unter www.cembra.ch eingesehen werden können, zu informieren.
- Die Prämie wird bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag fällig. Cembra stellt der versicherten Person während der Vertragsdauer eine monatliche Prämie in Rechnung. Die versicherte Person muss die Rechnung bis zum darauf angegebenen Datum (Verfalldatum) bezahlen. Bezahlte die versicherte Person die Prämie nicht rechtzeitig, wird sie von Cembra schriftlich aufgefordert, innert der gesetzten Mahnfrist Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Versicherungsleistungspflicht ab Ablauf der Mahnfrist und Cembra ist berechtigt, den Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag sowie den Versicherungsschutz zu kündigen. Ereignisse, die während dieser Zeit eintreten, sind nicht versichert.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, welcher bei Anschluss an den Kollektivversicherungsvertrag durch den Karteninhaber mit der Versicherungsnehmerin vereinbart wurde, spätestens mit Zahlung der ersten Versicherungsprämie und Erhalt der Versicherungsbestätigung. Der Beitritt an den Kollektivversicherungsvertrag gilt 365 Tage ab dem in der Versicherungsbestätigung bzw. Versicherungspolice genannten Datum (Mindestlaufzeit). Nach Ablauf dieses Jahres verlängert sich der Anschluss jeweils stillschweigend um 30 Tage, wenn nicht der Karteninhaber oder die Versicherungsnehmerin unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende schriftlich oder in anderer Textform kündigt. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Beendigung des Kartenverhältnisses gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Versicherungsnehmerin oder mit der Beendigung des Beitrittes an den Kollektivversicherungsvertrag, jeweils per Ende der zuletzt bezahlten Versicherungsperiode.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden

- nach einem Schadenfall, für den ERV Leistungen erbracht hat:
 - durch die versicherte Person spätestens 14 Tage, nachdem sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung;
 - durch ERV spätestens bei der Auszahlung; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung; wobei in beiden vorgenannten Fällen kein Anspruch auf eine pro rata-Rückerstattung einer gegebenenfalls bereits bezahlten Versicherungsprämie für die laufende Versicherungsperiode besteht.
- bei Erhöhung der Prämien oder des Selbstbehalts seitens ERV: durch die versicherte Person auf Ende des Versicherungsmonates, wenn sie mit der Neuregelung nicht einverstanden ist. Vorbehalten bleiben behördlich vorgeschriebene Anpassungen (wie Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen, des Deckungsumfanges oder der Abgaben und Gebühren) bei gesetzlich geregelten Deckungen.

Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Die versicherte Person kann ihren Antrag für den Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrages oder die Erklärung zum Beitritt schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person den Beitritt beantragt oder ihr dieser bestätigt wurde. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf ERV oder Cembra mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Eine Jahresprämie/Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber ERV geltend machen kann.

Weshalb und welche Personendaten werden bearbeitet?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz sind weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte nachlesbar.

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Kollektivversicherungsvertrag.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

- 1 **Generelle Bestimmungen**
- 2 **Garantieverlängerung**
- 3 **Bestpreis-Garantie**
- 4 **Einkaufsversicherung**
- 5 **Online-Kaufschutz**
- 6 **Warenrückgabe-Versicherung**
- 7 **Glossar**

Übersicht der Versicherungsleistungen

Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung.

Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen maximale Leistungssummen pro Versicherungsjahr in CHF
Versicherte Personen	Hauptkarteninhaber sowie allfällige Zusatzkarteninhaber
Selbstbehalt pro Schadenfall	kein Selbstbehalt fällig
Shopping-Versicherung	
	Geografischer Geltungsbereich
Garantieverlängerung	2 Jahre 2000.– weltweit
Bestpreis-Garantie	4000.– (max. 5 Ereignisse pro Jahr) Schweiz
Einkaufsversicherung	5000.– weltweit
Online-Kaufschutz	2000.– weltweit
Warenrückgabe-Versicherung	1000.– (max. 2 Ereignisse pro Jahr) weltweit

1 Generelle Bestimmungen

1.1 Versicherte Personen, spezielle Bestimmung

- A Die Versicherung ist nur für Personen gültig, die Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Es sind lediglich die gültigen Haupt- und Zusatzkarten (nicht gekündigt oder gesperrt) des auf der Versicherungspolice/Beitrittserklärung genannten Karteninhabers von Cembra versichert.
- B Der Versicherungsschutz besteht, wenn der Gegenstand zu mindestens 51 % und mit einer gültigen (nicht gekündigt oder gesperrt) durch Cembra herausgegebenen Kreditkarte bezahlt wurde.
- C Der Mindestwarenwert beträgt CHF 50.–.

1.2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, falls nicht anderweitig geregelt.

1.3 Generelle Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Ereignisse,
- a) die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
 - b) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
 - c) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind;
 - d) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
 - e) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen.

1.4 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

1.5 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Vom Karteninhaber zu Unrecht bezogene Leistungen sind ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VG), anwendbar.
- E ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- F Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt die versicherte Person seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.
- G ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadensforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

1.6 Pflichten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich im Schadenfall an den Schadedienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, www.erv.ch/cembra-shopping, schaden@erv.ch.
- B Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (Cembra IBAN) anzugeben.
- D Alle Dokumente im Original und beschädigte Gegenstände sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV/Cembra zur Verfügung zu stellen.

1.7 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden und dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 Garantieverlängerung

2.1 Versicherte Gegenstände

- A Die Garantieverlängerung schützt neu gekaufte Geräte mit einer gültigen Herstellergarantie und verlängert diese um die vereinbarte Dauer.
- B Versichert sind:
- elektrische Haushaltsgeräte («Weisse Ware» wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kochherde, Backöfen, Kühlschränke, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster oder elektrische Zahnbürsten);
 - elektronische Unterhaltungsgeräte («Braune Ware» wie Fernseher, DVD-Player, Heimkinosysteme, Hi-Fi-Anlagen, MP3-Player, Fotokameras, Videokameras oder GPS-Geräte);
 - elektrische Kommunikationsgeräte («Graue Ware» wie Mobiltelefone, Computer, Notebooks, Kopierer, Faxgeräte, Scanner oder Spielkonsolen).

2.2 Versicherungsdauer

Die Garantieverlängerungsperiode beginnt mit dem Ende der Herstellergarantie und dauert 24 Monate (2 Jahre).

2.3 Versicherte Leistungen

- A Die Versicherung verlängert die Herstellergarantie und erstattet die Kosten für Reparatur oder Ersatz bei einem Schaden, welcher unter die ursprüngliche Herstellergarantie fallen würde.
- B Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

2.4 Nicht versicherte Gegenstände:

- permanent mit dem Gebäude verbundene Geräte/Gegenstände im Haushalt wie Klimaanlage oder Heizungen;
- Geräte, welche keine Seriennummer haben oder keine Herstellergarantie ausweisen;
- Gegenstände, die gemietet oder geleast wurden;
- gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen.

2.5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten:

- Schäden, welche nicht unter die ursprüngliche Herstellergarantie fallen würden, wie z.B.: äussere Einflüsse, direkt oder indirekt durch Transport, Lieferung oder Installation herbeigeführt, Stromausfall, Stromschwankungen oder falsch angeschlossene Zu- und Ableitungen;
- unfallbedingte Schädigung, Schäden aufgrund von Missbrauch, Feuer-, Wasser- oder Flüssigkeitseinwirkung, Korrosion, Blitzschlag, Sand, Ungeziefer, Termiten, Insekten, Fäulnis, Feuchtigkeit, Hitze, Rost oder Bakterien;
- Folgeschäden, Drittkosten, Service, Inspektionen, Expertisen, Reinigung, kosmetische Reparaturen, die die Funktionalität nicht beeinflussen, Verbrauchsmaterial, Viren, Softwarefehler oder Sicherungen, Kosten für den Ausbau stationär installierter Geräte;
- Schäden, welche unter die Dauer der ursprünglichen Herstellergarantie fallen.

2.6 Vorgehen im Schadenfall

- A Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.
- B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:
- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
 - Original oder Kopie des Kaufbelegs;
 - Original oder Kopie der Kreditkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 51 % des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden;
 - Original oder Kopie der Herstellergarantie;
 - Kontaktdaten der Firma/Person, welche den Fehler am Gerät festgestellt hat und die Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf, inklusive Reparaturkostenvoranschlag;
 - Kopie Versicherungspolice/Versicherungsbestätigung;
 - alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.

3 Bestpreis-Garantie

3.1 Versicherte Gegenstände

- A Die Bestpreis-Garantie sichert der versicherten Person beim Kauf eines Gegenstands den besten Preis zu.
- B Die Preisdifferenz zwischen dem ursprünglich bezahlten Preis und dem innerhalb einer begrenzten Dauer tiefer angebotenen Preis desselben, identischen Gegenstands muss mindestens CHF 30.– oder mehr betragen. Der tiefer angebotene identische Gegenstand muss von der gleichen Marke, als gleiches Modell, mit demselben Namen und/oder der gleichen Nummer und von einem in der Schweiz registrierten kommerziellen Anbieter (Shop, Versandhaus, Internetanbieter oder Internetseiten, Kaufhaus) offeriert worden sein.

3.2 Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kaufdatum und dauert 14 Tage.

3.3 Versicherte Leistungen

- A Der Versicherer erstattet die Preisdifferenz zwischen dem ursprünglich mit der versicherten Karte bezahlten Preis gemäss Kaufquittung (inkl. MwSt.) und/oder Abrechnung und dem tieferen Preis desselben Gegenstands.
- B Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

3.4 Nicht versicherte Gegenstände

- Bargeld, Checks, Tickets, Aktien oder andere handelbare Wertpapiere, Edelmetalle, Marken, Lottoscheine, Zutrittskarten;
- Pelze, Schmuck, Juwelen oder andere Edelsteine und Artikel, welche Gold oder andere Edelmetalle jeglicher Art enthalten;
- Kunst, Antiquitäten, Waffen oder andere Sammlergegenstände;
- jegliche Motorfahrzeuge inklusive Autos, Boote, Flugzeuge und/oder jegliches Equipment, das zum Betreiben eines solchen benötigt wird;
- lebendige Tiere oder Pflanzen;
- verderbliche Waren wie Essen, Getränke, Tabak oder Treibstoff;
- massgeschneiderte oder personalisierte Einzelanfertigungen;
- gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen;
- Ausverkaufsangebote wie «Ausverkauf infolge Geschäftsaufgabe»;
- mittels Hersteller-Coupons oder Angestellten-Rabatten verkaufte Gegenstände oder durch spezielle Rabatte, Gratis- oder Einzelprodukte, Vertragsbindungen oder sonstige limitierte Angebote verkaufte Gegenstände;
- Gegenstände aus speziellen Geschäften, welche an Orten angeboten wurden, die nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, wie Clubs oder Vereinigungen;
- Gegenstände, die ausserhalb der Schweiz oder von nicht in der Schweiz registrierten Firmen oder Internetseiten angeboten wurden.

3.5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten

- Angebote, welche vor Kaufdatum oder mehr als 14 Tage danach publiziert worden sind;
- Transport- und Abwicklungskosten oder Steuern;
- Dienstleistungen, welche mit dem Gegenstand gekauft wurden, wie, Lohnarbeit, Pflege, Reparatur oder Installation von Produkten, Gütern oder Eigentum oder professionelle Beratung jeglicher Art.

3.6 Vorgehen im Schadenfall

- A Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.
- B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:
- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
 - Original oder Kopie des Kaufbelegs;
 - Kontoauszug oder Transaktionsnachweis, woraus hervorgeht, dass mindestens 51 % des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden;
 - Kopie Versicherungspolice/Versicherungsbestätigung;
 - Nachweis (z.B. Prospekt), welches den identischen, gekauften Gegenstand mit samt Verkaufs- und/oder Ausgabedatum sowie den tieferen Angebotspreis des Drittanbieters zeigt.

4 Einkaufsversicherung

4.1 Versicherte Gegenstände

Die Einkaufsversicherung bietet für neu gekaufte, bewegliche Gegenstände während einer begrenzten Dauer Schutz gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Zerstörung oder Beschädigung.

4.2 Versicherungsdauer

Die Einkaufsversicherung bietet Schutz für neu gekaufte Gegenstände während 30 Tagen ab Kaufdatum.

4.3 Versicherte Leistungen

- A Der Versicherer erstattet die Kosten für die Reparatur oder Ersatz des versicherten Gegenstands.
- B Der Versicherer entscheidet darüber, ob der Gegenstand repariert, durch einen gleichwertigen Gegenstand ersetzt oder eine Entschädigung bis zur Höhe des ursprünglich bezahlten Betrags gemäss Kaufquittung bezahlt wird.
- C Ist der Gegenstand Teil eines Paares oder Sets, bezahlt der Versicherer nur für den beschädigten Teil, sofern der Gegenstand ohne den anderen Teil nicht unbrauchbar ist. Falls die Versicherung aufgrund eines Versicherungsfalls das Paar oder das Set bezahlt, geht der übrig gebliebene Teil in den Besitz des Versicherers über. Bis zur Wiedergewinnung des abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstands bleibt der vorhandene Teil im Besitz der Versicherung.
- D Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

4.4 Nicht versicherte Gegenstände

- Bargeld, Checks, Tickets, Aktien oder andere handelbare Wertpapiere, Edelmetalle, Marken, Lottoscheine oder Zutrittskarten;
- Pelze, Schmuck, Juwelen oder andere Edelsteine und Artikel, welche Gold oder andere Edelmetalle jeglicher Art enthalten;
- Kunst, Antiquitäten, Waffen oder andere Sammlergegenstände;
- Motorfahrzeuge wie Autos, Boote, Flugzeuge und/oder jegliches Equipment, das zum Betreiben eines solchen benötigt wird;
- permanent mit dem Gebäude verbundene Geräte/Gegenstände im Haushalt wie Teppiche, Böden, Fliesen, Klimaanlage oder Heizungen;
- Gegenstände, die gemietet oder geleast wurden;
- gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen.

4.5 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten

- Schäden, welche unter die Herstellergarantie fallen;
- Transport- und Abwicklungskosten oder Steuern;
- Verlust oder Beschädigung, welche durch Ungeziefer, Termiten, Insekten, Fäulnis, Feuchtigkeit, Hitze, Rost oder Bakterien entstanden sind;
- Verlust oder Beschädigung durch mechanische, elektrische Defekte, Softwarefehler, Datenfehler inklusive, jedoch nicht abschliessend, jegliche Stromzufuhr-Unterbrechung, Stromschwankungen, Kurzschluss oder Telekommunikations- oder Satelliten-Systemfehler;
- Verlust oder Beschädigung, welche sich durch normale Abnutzung ergeben haben;
- Verlust oder Beschädigung, welche durch Missbrauch entstanden sind (inklusive Schneiden, Sägen und Formveränderung);
- Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, welche unbeaufsichtigt an einem öffentlich zugänglichen Ort zurückgelassen werden;
- Verlust oder Beschädigung wegen oder im Zusammenhang mit nuklearen, biologischen oder chemischen Unfällen;
- Verlust oder Beschädigung infolge Beschlagnahmung durch Regierungen, öffentliche Behörden oder Zollbeamte;
- Verlust oder Beschädigung wegen Umweltverschmutzung oder Kontamination jeglicher Art.

4.6 Vorgehen im Schadenfall

- A Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.
- B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:
- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
 - Original oder Kopie des Kaufbelegs;
 - Original oder Kopie der Kreditkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 51 % des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden;
 - einen Polizeirapport bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Beraubung;
 - Kontaktdaten der Firma/Person, welche den Fehler am Gegenstand festgestellt hat und die eventuelle Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf, inklusive Reparaturkostenvoranschlag;
 - Kopie Versicherungspolice/Versicherungsbestätigung;
 - alle weiteren relevanten Dokumente, die verlangt werden.
- C Bei Beschädigungen kann die anspruchsberechtigte Person angehalten werden, dem Versicherer den beschädigten Gegenstand auf ihre Kosten zwecks weiterer Abklärungen zuzusenden.

5 Online-Kaufschutz

5.1 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Gegenstände, welche über das Internet gekauft worden sind.

5.2 Versicherungsumfang

Der Versicherer gewährt in folgenden Fällen Versicherungsschutz:

- Der erhaltene Gegenstand entspricht nicht dem Gegenstand, wie er ursprünglich bestellt worden ist, was dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich mitgeteilt wird.
- Der versicherte Gegenstand wird in einer Art und Weise geliefert, die eine seiner Bestimmung gemässe Funktionalität nicht mehr zulässt, wie z.B. Bruch oder unvollständige Lieferung, was dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich mitgeteilt wird.
- Der versicherte Gegenstand wird nach Belastung des vollumfänglichen Kaufpreises und nach schriftlicher Abmahnung beim Lieferanten ohne Angabe von Gründen (Bekanntgabe eines Lieferverzugs) innerhalb von 30 Tagen nicht geliefert.

5.3 Versicherte Leistungen

A Der Versicherer erstattet die Kosten der Rücksendung und/oder des Kaufpreises wie folgt:

- Die Kosten der Rücksendung des versicherten Gegenstands an den Verkäufer, falls der Verkäufer der Rücksendung zustimmt und mit einer Ersatzlieferung oder der Erstattung des Kaufpreises einverstanden ist.
- Vorbehalten bleibt der Fall, bei dem der Verkäufer die Kosten der Rücksendung übernimmt.
- Die Kosten der Rücksendung des versicherten Gegenstands an den Verkäufer sowie den Kaufpreis, falls der Verkäufer der Rücksendung nicht zustimmt oder zustimmt, hingegen innert 90 Tagen weder eine Ersatzlieferung noch die Erstattung des Kaufpreises vornimmt.
- Der belastete Kaufpreis, falls der Verkäufer den Gegenstand nicht innerhalb von 30 Tagen liefert.

B Eine Ersatzlieferung oder Erstattung des Kaufpreises durch den Verkäufer, nachdem der Versicherer den Kaufpreis erstattet hat, muss an den Versicherer abgetreten werden.

C Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

5.4 Nicht versicherte Gegenstände:

lebende Tiere, Pflanzen, Bargeld, Reiseschecks, Fahrkarten, Sicherheiten oder andere übertragbare Handelspapiere, jegliche Dienstleistungen, verbunden mit dem versicherten Gegenstand oder dessen Lieferung, Schmuck oder Edelsteine, im Internet heruntergeladene Daten (einschliesslich MP3-Daten, Fotos und Software), auf Online-Auktionen angebotene Waren.

5.5 Nicht versicherte Ereignisse:

- Nichtlieferung des versicherten Gegenstands infolge eines Streiks der zuständigen Postämter oder Transportunternehmen;
- Nichtlieferung oder verspätete Lieferung des versicherten Gegenstands infolge falscher/ungültiger Angabe der Lieferadresse;
- Schäden aufgrund einer verspäteten Lieferung, ohne dass eine Belastung des Kontos der versicherten Person erfolgte.

5.6 Vorgehen im Schadenfall

A Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.

B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
- Original oder Kopie der Kreditkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 51 % des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden;
- Kopie Versicherungspolice/Versicherungsbestätigung;
- Original oder Kopie der Bestellbestätigung und Kaufbeleg;
- im Falle der Nichtlieferung innerhalb von 30 Tagen: eine unterschriebene Erklärung der versicherten Person, dass die bestellte Ware nicht geliefert wurde, und eine Kopie des Briefes, mit welchem der Lieferant abgemahnt wurde, sowie die schriftliche Stellungnahme des Lieferanten;
- Lieferschein und allenfalls Rücksendebeleg mit Angabe der Lieferkosten.

6 Warenrückgabe-Versicherung

6.1 Versicherte Gegenstände

Versichert sind unbeschädigte, unbenutzte und funktionstüchtige bewegliche Sachen, welche über das Internet gekauft wurden und nicht von der Verkaufsstelle zurückgenommen werden.

6.2 Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt nach Erhalt der Sache und dauert 90 Tage.

6.3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

6.4 Versicherte Leistungen

A Der Versicherer erstattet die Kosten gemäss Kaufbeleg/Bestellbestätigung in Schweizer Franken für die versicherte Sache bis zur maximal versicherten Summe.

B Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Versicherungsjahr begrenzt.

6.5 Nicht versicherte Gegenstände und Sachen

- Bargeld sowie digitale Vermögenswerte (Kryptowährungen, Coin, Token usw.), Schecks, Tickets, Wertpapiere,
- Gutscheine;
- Schmuck, Juwelen, Edelmetalle oder andere Edelsteine;
- Gegenstände, welche Gold oder andere Edelmetalle jeglicher Art enthalten;
- Antiquitäten, Waffen oder Gegenstände mit Kunst-, Liebhaber- und/oder Sammlerwert;
- Lebens- und Genussmittel, Pflanzen, Kosmetikartikel, Medikamente, Treibstoffe;
- Motorfahrzeuge inklusive Autos, Boote, Flugzeuge und/oder jegliches Equipment, das zum Betreiben eines solchen benötigt wird;
- Software, im Internet heruntergeladene Daten, Fotos und sonstige Daten oder Aufnahmen jeglicher Art;
- Permanent mit dem Gebäude verbundene Geräte/Gegenstände;
- massgeschneiderte und/oder personalisierte Einzelanfertigungen;
- gebrauchte, wiederverwertete, wiederhergestellte Gegenstände oder Occasionen;
- Ausverkaufs-, Schlussverkaufs- oder Totalausverkaufsangebote;
- mittels Hersteller-Coupons, Personalrabatt oder anderweitige Rabatte (wie Aktions-, Funktions-, Mengen-, Natural-, Sonder-, Treue- und/oder Zeitrabatte) verkaufte Gegenstände;
- mittels Vertragsbindungen verkaufte Gegenstände oder Gratisartikel.

6.6 Nicht versicherte Kosten und Leistungen

- Transport- und Abwicklungskosten oder Steuern;
- Zölle und Zollkosten;
- Dienstleistungen aller Art, einschliesslich Leistungen, welche mit dem Gegenstand gekauft wurden.

6.7 Vorgehen im Schadenfall

A Die anspruchsberechtigte Person muss ERV einen entstandenen Schaden bei dessen Feststellung sofort melden.

B Um Ansprüche geltend zu machen, ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, dem Versicherer die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Schadenformular, ausgefüllt und unterzeichnet;
- Original oder Kopie der Bestellbestätigung und des Kaufbelegs;
- Kopie Versicherungspolice/Versicherungsbestätigung;
- Original oder Kopie der Debit-/Kreditkartenabrechnung, woraus hervorgeht, dass mindestens 51 % des Kaufpreises mit der Karte bezahlt wurden;
- Schriftliche Stellungnahme mit Angabe der Gründe von der Verkaufsstelle, warum der Gegenstand nicht zurückgenommen wird.

C Im Falle der Anerkennung der Schadenfalldeckung seitens des Versicherers: Der Gegenstand ist in der Originalverpackung innert 30 Tagen an den Versicherer gegen Empfangsbestätigung (per Einschreiben) zuzustellen. Die Versand- und Transportkosten des Gegenstandes zum Versicherer gehen zu Lasten der versicherten Person.

7 Glossar

G Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

H Hauptkarteninhaber

Die Person, die bei der Herausgeberin eine Hauptkarte beantragt hat und auf ihre Verantwortung und Rechnung Zusatzkarten beantragen kann.

Herausgeberin

Cembra als Herausgeberin der Karten sowie von ihr für die Abwicklung der Kartenbeziehung beauftragte Dritte.

K Karte

Charge- und/oder Kreditkarte der Herausgeberin.

Kartendeckung

Die an die Karte gebundenen Versicherungsleistungen der Shopping-Versicherung, welche mittels optionalen Anschlusses an den Kollektivvertrag zwischen Herausgeberin und Versicherer inkludiert werden können.

Karteninhaber

Inhaber einer Karte.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fällt die Schweiz

V Versicherte Personen

Die Versicherung ist nur für Personen gültig, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Versichert ist die Person, die sich dem Kollektivversicherungsvertrag mit der Herausgeberin angeschlossen hat (Hauptkarteninhaber).

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Herausgeberin.

Z Zusatzkarteninhaber

Die Person, der die Herausgeberin auf Antrag des Hauptkarteninhabers eine Zusatzkarte ausgehändigt hat.